

20 Jahre Austria Bio Garantie – Stabilität und Innovation im Bio-Landbau

2013 wird für die Austria Bio Garantie aus zwei Gründen ein besonderes Jahr:

Erstens: Es beginnt bei uns heuer in der Kontrolle flächendeckend das Laptop-Zeitalter, die handschriftlichen Kontrollberichte gehören somit der Vergangenheit an. Dadurch kommt es auch für Sie zu kleinen Änderungen im gewohnten Ablauf. Die Details dazu entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf der nächsten Seite. Ich bin sicher, dass Sie die Vorteile dieser Umstellung schätzen werden.

Zweitens: Die ABG geht in die 20. Kontrollsaison! Im Bio-Landbau hat sich in diesen 20 Jahren viel getan. 1994, in unserem ersten Kontrolljahr, kontrollierten wir halb so viele Betriebe wie jetzt. 1995 folgte mit dem EU-Beitritt nahezu eine Verdoppelung der Betriebsanzahl. Der Bio-Landbau war endgültig aus seiner kleinen Nische herausgetreten. Inzwischen ist der Bio-Landbau die Art des Landbaus, an dessen gutem Ruf viele teilhaben wollen. Wir sind stolz darauf, dazu beigetragen zu haben, dass der Bio-Landbau sich so gut etablieren konnte und ein so großes Vertrauen bei den KonsumentInnen genießt. Und besonders freut es uns, dass wir in dieser Zeit auch Ihr Vertrauen genießen konnten, denn viele Betriebe sind seit Beginn unsere Partner. Das macht uns besonders stolz. Wir werden unseren Beitrag leisten, um auch weiterhin Ihre kompetente Ansprechstelle in allen Kontroll- und Zertifizierungsfragen zu bleiben.

Ihre Meinung zählt

Rückmeldungen zur Kontrolle sind uns wichtig. Ihre Meinung zu unseren Kontrollen hilft uns, kundenorientiert an der Verbesserung des Kontrollsystems arbeiten zu können. Etwa 1.000 Betriebe haben im vergangenen Herbst von uns eine

e-Mail mit einem Fragebogen zur Bio-Kontrolle erhalten. Die Rückmeldequote nach diesem Testlauf war mit 33 % äußerst erfreulich. Daher werden wir heuer an alle Betriebe, die uns eine e-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, einen kurzen Fragebogen senden. Bitte geben Sie uns Rückmeldung! Umso höher die Rücklaufquote ist, desto aussagekräftiger sind die Antworten und desto besser können wir darauf reagieren.

Bio-Betrug ist kein Kavaliersdelikt

Im vergangenen November ging eine Meldung durch die Medien, die Bio-Interessierte aufhorchen ließ. Ein Bio-Landwirt wurde in erster Instanz zu einer bedingten Haftstrafe von 12 Monaten, zu einer Geldstrafe von € 14.400,- sowie zur Rückzahlung von € 3.500,- Bio-Zuschlag verurteilt. Der Grund: Er hatte systematisch konventionelles Kraftfutter an seine Bio-Tiere verfüttert. Auch wenn das Urteil zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre noch nicht rechtskräftig ist, so zeigt die Höhe der Strafe doch deutlich, dass das Gericht das vorsätzliche Verwenden von unerlaubten Betriebsmitteln nicht als Kavaliersdelikt einstuft. Die ABG verwendet den Slogan: „Wir sind die Bio-Garantie!“ Unsere Kontrolle steht sowohl für Konsumentenschutz als auch für Produzentenschutz. Gemeinsam müssen wir uns dieser Verantwortung für Bio bewusst sein.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein erfolgreiches Jahr 2013.

Christa Drawetz
Abteilungsleiterin Landwirtschaft



Die Zeit der Zettelwirtschaft ist vorbei

Zumindest fast! Nach einer ausgiebigen Testphase startet die ABG in eine neue Ära der Kontrollabwicklung. Für die diesjährige Kontrollsaison sind erstmals alle unsere KontrollorInnen mit Computern ausgestattet zu Ihnen unterwegs.

Was uns die Abwicklung entscheidend erleichtert, verändert den Ablauf der Kontrolle, wie er sich für Sie darstellt, jedoch nicht wesentlich. Der Kontrollrundgang sowie die Erhebung und Anpassung der Betriebsdaten (Flächen, Tiere, Produkte etc.) erfolgt wie gewohnt. Auch die Anbauplanung muss nach wie vor auf den Erhebungsbögen (Ackerflächen, Spezialkulturen, Wildsammlung, Parallelproduktion) aufliegen, die Sie mit gleicher Post erhalten haben. Das bleibt erforderlich, da uns die Daten der AMA erst in der 2. Jahreshälfte zur Verfügung gestellt werden können.

Neu ist jedoch, dass die Kontrollorin bzw. der Kontrollor nicht wie bisher Durchschreibe-Kontrollberichte handschriftlich ausfüllen muss. Dem Stand der Technik entsprechend werden die Abweichungen und Anmerkungen übersichtlich am Computer erfasst. Das beschleunigt das Ausfüllen, erhöht die Lesbarkeit und spart Papier. Alles, was von Ihrer Seite dafür notwendig ist, ist ein bisschen Platz am Tisch und unter Umständen eine Steckdose. Eine Internet-Verbindung ist nicht erforderlich.

Die eventuell vermerkten Abweichungen werden am Ende der Kontrolle am Bildschirm übersichtlich dargestellt, Ihnen

vom Kontrollorgan genau erklärt und mit Ihnen besprochen. Danach werden Sie gebeten mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass Ihnen die Abweichungen erläutert wurden. Das Kontrollergebnis wird am Abend vom Kontrollorgan elektronisch in das EDV-System der ABG übertragen und innerhalb weniger Tage erhalten Sie auf dem Postweg den ausgedruckten, gut leserlichen Kontrollbericht zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen die Sanktionierung zu beeinspruchen.

Ein erheblicher Vorteil für Sie ist, dass uns das Ergebnis der Kontrolle bereits am Tag nach der Kontrolle auch im Büro zur Verfügung steht, wir also sofort Auskunft geben können, falls Sie Bedarf an weiteren Informationen zur Kontrolle haben. Wir müssen nicht mehr auf das Eintreffen des Papieraktes im Büro warten. Auch die Weiterbearbeitung Ihrer Unterlagen kann sofort beginnen.

Ihr neues Zertifikat erhalten Sie weiterhin wie gewohnt in Papierform per Post übermittelt.

Mit diesem Schritt können wir erneut die Kontrolleffizienz steigern und den Standard in der Bio-Kontrolle in Österreich auf eine neue Ebene heben. Die Verringerung der „Zettelwirtschaft“ ist ein sehr angenehmer Nebeneffekt!

Ernst-Otto Regner-Schilder
Fachabteilung Landwirtschaft

Richtlinien-News

Pflanzenbau

Umstellungszeiten für konventionelles vegetatives Vermehrungsmaterial

Für aus Samen gezogenes, sogenanntes generatives Vermehrungsmaterial, also Saatgut und Jungpflanzen, gilt prinzipiell, dass beides aus biologischer Produktion stammen muss, wobei es beim Saatgut diverse Ausnahmen gibt.

Für vegetatives Vermehrungsmaterial (nicht geschlechtlich erzeugt, z. B.: Steckzwiebel, Jungbäume, Jungsträucher, Stecklinge) gilt nach wie vor eine generelle Ausnahme: Dieses Vermehrungsmaterial darf aus konventionellem Anbau stammen, da das Bio-Angebot sehr gering ist.

Bezüglich der Umstellungszeit für vegetatives Material gab es in Österreich die unterschiedlichsten Auslegungen, da die EU-Bio-Verordnung dazu keine klaren Bestimmungen vorgibt. Um ein einheitliches Vorgehen und damit eine Gleichbehandlung aller betroffenen Bio-Betriebe in Österreich zu erlangen, haben alle Bio-Kontrollstellen Österreichs gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium ein Procedere erarbeitet, welches diese Lücken schließt.

Folgende Neuerungen ergeben sich daraus:

Für wurzelnacktes vegetatives Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft gilt:

- Soll die ganze Pflanze als Bio-Pflanze weiterverkauft werden (wie z. B. bei Bio-Baumschulen), ist dies nach einer Umstellungszeit von 24 Monaten ab Einpflanzung im Bio-Betrieb möglich.
- Sollen nach Einpflanzung in den Mutterboden Teile der Pflanze als Bio-Produkt weiterverkauft werden (z. B. Bio-Früchte), ist keine weitere Umstellungszeit zu berücksichtigen. Die Teile der Pflanze haben in diesem Fall den Status der Fläche, in die das wurzelnackte Material eingepflanzt wurde.
- Nach Einpflanzung in Container oder andere Substratgefäße ist eine Bio-Vermarktung von Teilen der Pflanze (Früchte, Blüte, andere Teile) als Bio-Produkt nicht möglich. (Dieses Bio-Vermarktungsverbot gilt generell für Substratkulturen, egal welches Vermehrungsmaterial verwendet wird.)

Für nicht wurzelnacktes vegetatives Vermehrungsmaterial (z. B. mit Wurzelballen, im Container, in Substrattöpfchen) konventioneller Herkunft gilt:

- Sollen nach Einpflanzung in den Mutterboden Teile der Pflanze oder die ganze Pflanze Bio verkauft werden, ist in jedem Fall eine Umstellungszeit von 24 Monaten ab der Einpflanzung im Bio-Betrieb zu berücksichtigen.
- Soll nach Umpflanzung in Container oder andere Sub-

stratgefäße mit biotauglichem Substrat die ganzen Pflanze (einschließlich des Gefäßes) Bio verkauft werden, ist auch hier eine Umstellungszeit von 24 Monaten ab Zukaufstermin des Vermehrungsmaterials zu berücksichtigen.

- Nach Einpflanzung in Container oder andere Substratgefäße ist eine Bio-Vermarktung von Teilen der Pflanze (Früchte, Blüten, andere Teile) als Bio-Produkt nicht möglich. (Dieses Bio-Vermarktungsverbot gilt generell für Substratkulturen, egal welches Vermehrungsmaterial verwendet wird.)

Achtung: Es ist daher erforderlich, im Falle von wurzelacktem Material auf der Rechnung eine entsprechende Bestätigung des Verkäufers einzufordern. Die Rechnung einschließlich dieser Bestätigung ist bei den Kontrollunterlagen aufzubewahren. Andernfalls muss angenommen werden, dass das Vermehrungsmaterial nicht wurzelackt war und die entsprechenden Umstellungszeiten sind einzuhalten.

Diese neuen Vorgaben sind bei allen Zukäufen seit 1. Jänner 2013 zu berücksichtigen.

Bio-Saatgut für Bio-Gemüse

Immer mehr Saatgutfirmen bieten in Österreich Bio-Gemüsesaatgut an. Dieses Angebot finden Sie in der Bio-Saatgutdatenbank der AGES, in der unter anderem auch alle in Österreich verfügbaren Bio-Gemüsearten und -sorten gelistet sind. Den Link zu dieser Liste finden Sie auf unserer Homepage: (www.abg.at) unter Bio-Landwirtschaft/ AGES Bio-Saatgutliste

Die bis Herbst 2012 gültige generelle Erlaubnis zur Verwendung von unbehandeltem konventionellem Gemüsesaatgut ohne Ausnahmegenehmigung wurde entsprechend einer Vorgabe des Ministeriums ab 1. November 2012 abgeändert. Obwohl wir schon mehrfach auf diese neue Vorgehensweise aufmerksam gemacht haben, wollen wir sie hier noch einmal wiedergeben.

Die Verwendung von Bio-Saatgut ist für jene Sorten verpflichtend, die in der AGES-Datenbank gelistet sind. Bei diesen Sorten ist Bio-Saatgut zu verwenden. Ist die gewünschte Sorte in der Datenbank als „ausverkauft“ gekennzeichnet und soll diese in konventioneller Qualität eingesetzt werden, so ist bei der Bio-Kontrollstelle für diese Sorte ein entsprechendes Ansuchen zu stellen. Die Genehmigung der Bio-Kontrollstelle muss spätestens zum Zeitpunkt des Anbaus auf dem Betrieb aufliegen. Das Formular für dieses Ansuchen finden Sie auf unserer Homepage unter (www.abg.at) unter Bio-Landwirtschaft/ Formulare, oder Sie rufen uns einfach an. (Es ist das gleiche Formular, das Sie von den Ansuchen für landwirtschaftliche Arten kennen.)

Für den genannten Fall ist auf dem Formular der Punkt c) anzukreuzen. Die lt. Formular geforderte Begründung ist derzeit nicht erforderlich.

Für jene Sorten, die in der AGES-Datenbank überhaupt nicht erwähnt sind, also weder als „verfügbar“ noch als „ausverkauft“, gilt weiterhin die generelle Ausnahme. Es ist für diese Sorten kein Ansuchen zu stellen.

Bitte daher ab sofort unbedingt auch vor dem Zukauf von Gemüsesaatgut die Bio-Saatgutverfügbarkeit lt. AGES-Datenbank prüfen. Klicken Sie in der Datenbank auf das Feld mit den Tomaten und der Überschrift „Gemüse“. Bei Fragen zur Datenbank wenden Sie sich bitte direkt an die AGES: Tel: 050-555

Achtung: Diese Liste wird laufend aktualisiert!

Tierhaltung

Fütterung

Die Unsicherheit bezüglich der neuen Fütterungsbestimmungen war vor einem Jahr groß. Mitte des vergangenen Jahres war es dann so weit und die neuen Bestimmungen wurden von der EU-Kommission veröffentlicht. Seit damals sind für alle Tiere konventionelle Gewürze, Kräuter und Melasse im maximalen Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration erlaubt.

Bei Schweinen und Geflügel können zusätzlich zu diesem 1 % noch Eiweißfuttermittel im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration verfüttert werden, und zwar befristet bis 31.12.2014.

Andere konventionelle Futtermittel sind seit 1. Jänner 2012 nicht mehr erlaubt.

Das vorige Jahr war wegen der späten Bekanntmachung der neuen Regelung in Bezug auf die Sanktionierung als Übergangsjahr zu sehen. Seit 1. Jänner 2013 muss die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet sein und wird in der Kontrolle entsprechend überprüft. Bitte achten Sie daher verstärkt auf diese Bestimmungen!

Auch bezüglich der Herkunft der Futtermittel gibt es Einschränkungen. Um die Kreisläufe in Bezug auf die Futterversorgung von Bio-Tieren enger zu schließen und damit den Zielen des Bio-Landbaus näher zu kommen hat die EU-Kommission vorgesehen, dass bei Schweinen und Hühnern 20 %, bei Raufutterverzehrerern 60 % der Futtermittel vom eigenen Bio-Betrieb stammen müssen.

Sollte das nicht möglich sein, müssen die Futtermittel

„aus derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen Bio-Betrieben oder Futtermittelunternehmen erzeugt werden“. Wie diese Vorgaben im Detail in Österreich umgesetzt werden, muss noch von den zuständigen Gremien vereinbart werden. Die Tendenz ist aber schon jetzt klar: Die Eigenversorgung der Betriebe mit Futtermitteln muss besonders bei Schweinen und Hühnern im Auge behalten werden.

Deklaration von Tieren

Leider gehört die ungenaue oder falsche Tier-Deklaration, besonders im Rinderbereich, noch immer zu den häufig vorkommenden Problemen bei der Kontrolle. Bitte seien Sie sich bewusst, dass nicht automatisch jedes Rind ein Bio-Rind ist, wenn es von einem Bio-Betrieb verkauft wird. Wie Sie wissen, können Bio-Betriebe unter bestimmten Bedingungen konventionelle Tiere zukaufen. Obwohl der Tierhaltungszweig am Zertifikat als „Bio“ ausgewiesen ist, bleibt dieses zugekaufte Tier während dessen Umstellungszeit ein konventionelles Tier. Sollte es während seiner Umstellungszeit weiterverkauft werden, so muss dieses Tier als „konventionell“ am Viehverkehrsschein ausgewiesen werden. Die Zusatzinformation, seit wann sich dieses Tier in der Umstellungsphase befindet, ist nötig und sinnvoll und soll am Viehverkehrsschein angeführt werden.

Achtung: Bitte unbedingt in der rechten Spalte beim Tier „KONV.“ oder ähnliches hinschreiben oder zumindest einen Strich machen. Keinesfalls dieses Feld leer lassen! Es kommt immer wieder vor, dass z. B. Händler nachträglich „Bio“ in dieses Feld schreiben. Als Kontrollstelle steckt man dann in dem Dilemma: Wer ist für diese Falschdeklaration verantwortlich?

Umgekehrt gilt das gleiche beim Tierzukauf. Achten Sie auf das aktuelle Zertifikat und die Angaben beim Tier am Viehverkehrsschein. Nur diese beiden Unterlagen können zweifelsfrei den Status des Tiers darstellen.

Erweiterung der Weideregulierung

Die Bestimmungen für Rinder, Schafe, Ziegen und andere Raufutterverzehrer wurden bereits veröffentlicht. Nun

hat noch gefehlt, wir vorzugehen ist, wenn mehrere Tierarten um die vorhandenen Weidefläche „konkurrenzieren“. Für diese Sonderfälle gibt es nun auch eine Vorgehensweise. Diese hier darzustellen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wir verweisen daher auf unsere Info-Blätter zu diesen Themen, die Sie telefonisch bei uns bestellen können oder wie üblich von unserer Homepage herunterladen können.

Achtung: Die Weidevorgaben müssen jedenfalls ab 2014 eingehalten werden. Nutzen Sie daher unbedingt diese verbleibende Saison, sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen, mit der Weide zu beginnen und so Erfahrungen zu sammeln. Die Bio-Verbände und Beratungseinrich-

Zertifikatsprüfung über das Internet

Seit 1. Jänner 2013 muss jeder EU-Mitgliedsstaat eine Möglichkeit geschaffen haben, die Zertifikate aller Bio-Betriebe über das Internet verfügbar zu machen. Die ABG hat diesen Service für die von der ABG zertifizierten Betriebe schon vor einigen Jahren eingerichtet (siehe www.abg.at, rechts oben unter Quicklinks, „Zertifikate/EASY-CERT“).

Wichtig ist zu beachten: Im Zuge der Bio-Kontrolle muss nachvollziehbar sein, dass Sie beim Einkauf von Bio-Produkten das Zertifikat des Verkäufers geprüft haben. Wenn Sie das über das Internet machen, gibt es dafür 2 Möglichkeiten:

Entweder

- einen Papier-Ausdruck des Zertifikats machen, der Rechnung beilegen und bei Ihren Aufzeichnungen aufbewahren

oder

- einen Ordner am Computer anlegen und dort das Zertifikat als pdf-Dokument abspeichern. Hier gilt wie bei allen elektronisch geführten Aufzeichnungen: Diese müssen jederzeit für die Kontrolle einsehbar sein.

Kontrolle, Tiergesundheit und Hygiene

Wir arbeiten ständig an der Verbesserung unserer Qualitätsstandards was die Kontrollabwicklung und Zertifizierung anbelangt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist aber auch die Gesundheit der landwirtschaftlichen Nutztiere auf Bio-Höfen. Kontrollorgane fahren von Betrieb zu Betrieb und sind daher potenzielle Überträger von Keimen. Um das auch in Zukunft mit Sicherheit zu vermeiden, werden die MitarbeiterInnen der ABG von nun an Stallungen nur mehr mit geeigneter Überbekleidung betreten. Das kann saubere, betriebseigene Kleidung sein, die vom Betrieb zur Verfügung gestellt wird (Gummistiefel, Arbeitsmantel...) oder speziell dafür vorgesehenen Einwegkleidung (Überschuhe, ggf.

Overall), falls betriebseigene Kleidung nicht zur Verfügung steht.

Bitte treffen Sie entsprechende Vorbereitungen, geeignete betriebseigene Kleidung bereitzustellen. Das schont einerseits die Umwelt und andererseits spart es Kosten, da wir Ihnen einen kleinen Unkostenbeitrag bei Verwendung von Einwegkleidung verrechnen müssten. Wir bitten auch um Verständnis, dass die Einwegkleidung aus Hygiene-Gründen auf Ihrem Betrieb entsorgt werden muss.

Diese Vorsichtsmaßnahme dient dem Schutz Ihrer Tiere vor Krankheitsübertragung und ist daher in unser aller Interesse!



tungen stellen umfangreiches Material zur Verfügung. Bitte nutzen Sie diese Angebote! Im Zuge der Kontrolle ist eine Beratung nicht möglich, ja sogar rechtlich untersagt.

Enthornung von Kitzen

Durch eine Änderung der Tierschutzbestimmungen und einem darauf folgenden Erlass des Ministeriums ist es seit Mitte 2012 (wieder) gestattet, auf Milchbetrieben – nur auf solchen! – männliche und weibliche Kitze bis zu einem Alter von 4 Woche zu enthornen, jedoch nur befristet bis 31.12.2015.

Achtung: Der Eingriff muss von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

Zweite Pflichtkontrolle bei Ausnahmen im Tierhaltungsbereich

Betriebe, die weiterhin eine Ausnahme im Tierhaltungsbereich in Anspruch nehmen, müssen auch heuer wieder mit der bekannten zusätzlichen Pflichtkontrolle rechnen. Das sind jene Betriebe, die von der Lebensmittelbehörde des Bundeslandes einen entsprechenden Bescheid erhalten haben und denen damit eine Verlängerung der Ausnahme bis längstens Ende 2013 gewährt wurde.

Diese Zusatzkontrolle ist so lange erforderlich, wie die Ausnahme in Anspruch genommen wird. Bitte kalkulieren Sie für diese Kontrolle heuer € 90,- (exkl. 10 % MwSt.) ein. Falls im Zuge der Normalkontrolle 2013 festgestellt wird, dass die nötigen Adaptierungen bereits abgeschlossen sind, ist keine Zusatzkontrolle erforderlich.

Achtung: Sollte die Frist für die Verlängerung der Ausnahme bereits abgelaufen sein und müssen wir feststellen, dass die Bestimmungen noch immer nicht eingehalten werden, schreibt das Ministerium eine entsprechend strenge Sanktionierung vor: Die betroffenen Tiere und Produkte sind sofort von der Bio-Vermarktung auszuschließen. Ohne aktive Meldung durch den Betrieb, dass der konforme Zustand hergestellt wurde und einer anschließenden kostenpflichtigen Zusatzkontrolle kann dieser Vermarktungsausschluss nicht rückgängig gemacht werden. Es wird daher dringend angeraten, es nicht so weit kommen zu lassen!

Generell gilt: Ab 1. Jänner 2014 müssen alle Tiere auf Bio-Betrieben entsprechend den Bestimmungen gehalten werden. Zu diesem Termin werden alle Ausnahmen ausgelaufen sein. Verlängerungen sind nicht mehr möglich.

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

Tarife für die Biokontrolle 2013

Die Austria Bio Garantie wurde im Jahr 2012 einer intensiven Betriebsprüfung durch das Finanzamt Korneuburg unterzogen. Im Rahmen dieser mehrmonatigen Prüfung wurde das Thema der gemeinnützigen Ausrichtung der Austria Bio Garantie intensiv beleuchtet. „Gemeinnützigkeit“ bedeutet, dass die Austria Bio Garantie über die Jahre hinweg keine Gewinne erzielen darf und dass die Tätigkeit hauptsächlich im Dienste der Allgemeinheit ausgeübt wird. Wir konnten nachweisen, dass keine Absicht zur Gewinnerzielung besteht und dass die Tätigkeit „Bio-Kontrolle“ für die Allgemeinheit von höchstem Wert ist. Die fehlende Gewinnabsicht ist im Gesellschaftsvertrag der ABG festgeschrieben, die Eigentümer haben auf Gewinnausschüttungen verzichtet. Ende August letzten Jahres wurde die Prüfung positiv abgeschlossen und es wurde die Gemeinnützigkeit bestätigt.

Als Geschäftsführer der ABG freue ich mich, dass durch dieses positive Ergebnis der Bereich der Bio-Kontrolle wei-

terhin als gemeinnützig einzustufen ist. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bio-Kontrolle in Österreich nicht in den Interessensbereich kommerzieller und auf Gewinn ausgerichteter Konzerne kommt.

Im Sinne der Gemeinnützigkeit wurden 2012 die Tarife nicht erhöht (davor letztmals 2007), da wir kalkulierten, dass eine ausgeglichene Bilanz ohne Erhöhungen möglich ist. Jetzt, 2013, sind wir gezwungen, die Tarife leicht anzuheben, um für das laufende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Die für 2013 gültigen Tarife finden Sie auf der nächsten Seite.

Ich danke für Ihr Verständnis und für Ihr Vertrauen, das Sie uns Jahr für Jahr entgegenbringen!

Hans Matzenberger
Geschäftsführer

Die Tarife 2013 beinhalten folgendes:

- die jährliche Betriebskontrolle nach der EU-Bio-Verordnung und nach österreichischen Verbandsrichtlinien
- die Zertifizierung
- etwaige Stichprobenkontrollen
- die Zusendung des neuen Betriebsmittelkataloges

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	100,00	110,00
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	6,60	7,26
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	4,70	5,17
pro Hektar Acker	7,80	8,58
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Feldgemüse, Glashaus/Folientunnel)	14,10	15,51
tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	14,10	15,51
Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	50,00	55,00
pro Hektar Karpfenteich	7,80	8,58
pro Hektar Forellenteich	150,00	165,00
Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzüchter, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:	655,00	720,50
Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:	155,00	170,50
Alm mit eigenem Kontrollvertrag:	155,00	170,50
zusätzliche Leistungen:		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsamm- lung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	12,00	13,20
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Prüf nach, Naturland, Ackerbaustandard) Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behörd- lich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 70,00	pro Stunde 77,00
	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	40,00	44,00
zweite Pflichtkontrolle bei Ausnahmeverlängerung	90,00	99,00
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	110,00	121,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	60,00	66,00
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	150,00	165,00
Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

KONTAKT

Austria Bio Garantie
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parkring 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und
Herausgeber:
Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunner Straße 8
A 2202 Enzersfeld
www.abg.at

FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

für den Inhalt verantwortlich:
Austria Bio Garantie GmbH

Grafik: co2 – Werbe- und
Designagentur

Fotos: AMA-Marketing,
EU-Kommission

Druck: gugler cross media, Melk

Copyright © 2013 Austria Bio
Garantie GmbH: Alle Rechte
vorbehalten. Die Verbreitung
oder Modifikation der gegen-
ständlichen Broschüre ganz
oder teilweise ohne ausdrück-
liche schriftliche Genehmigung
durch die Austria Bio Garantie
ist untersagt.



Nach dem Standard für Ökologischer Anbau (Österreich) ist die Herstellung von Bio-Produkten nur möglich, wenn die Produktion unter strengen Kontrollen erfolgt. Die Produktion von Bio-Produkten ist nur bei vollständiger Einhaltung aller Bestimmungen möglich.

Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2013. (Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.).
Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.